

Deutscher Bundestag
Haushaltsausschuss
Frau Vorsitzende Dr. Gesine Löttsch, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

per Email: haushaltsausschuss@bundestag.de

02.03.2017/Jo

Telefon 030 37711-0
Durchwahl 37711-410
Telefax 030 37711-409

E-Mail

regina.offer@staedtetag.de

Bearbeitet von
Regina Offer

Aktenzeichen

51.81.10

Öffentliche Anhörung zur Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes am 6. März 2017

Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichsystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften – Artikel 23 Unterhaltsvorschussgesetz (Drs. 18/11135 vom 13.02.2017)

Sehr geehrte Frau Dr. Löttsch,

haben Sie vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG), die mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichsystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften angestoßen wurde. Zwischenzeitlich haben Verhandlungen zwischen Bund und Ländern zu einer erheblichen Weiterentwicklung der Vorschläge geführt, die im parlamentarischen Verfahren eingebracht werden sollen. Wir beziehen uns daher in unserer Stellungnahme auch auf die Drs. 814/16 vom 30.12.2016 des Bundesrates und die als **Anlage 1** vorliegende konsolidierte Entwurfsfassung zur geplanten Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes (Stand: 13.02.2017), die keine amtliche Drucksache darstellt, aber den Stand der Verhandlungen zwischen Bund und Ländern wiedergibt.

Wir begrüßen, dass Bund und Länder sich am 23.01.2017 auf konkrete Eckpunkte zum Ausbau des Unterhaltsvorschusses verständigt haben, mit denen der ursprüngliche Gesetzentwurf der Bundesregierung deutlich modifiziert wird (**Anlage 2**). Die Städte unterstützen ausdrücklich, dass der Unterhaltsvorschuss zukünftig länger und für mehr Kinder von Alleinerziehenden gezahlt werden soll. Wir werten es auch als positiv, dass zumindest für einen Teil der neu hinzukommenden Leistungsberechtigten nach dem Unterhaltsvorschussgesetz keine unnötige Doppelbürokratie durch den gleichzeitigen Bezug von SGB II- und UVG-Leistungen entstehen soll. Ganz besonders begrüßen wir, dass eine Verschiebung des Inkrafttretens vom ursprünglich vorgesehenen 1. Januar 2017 auf den 1. Juli 2017 zwischen Bund und Ländern vereinbart wurde. Aber wir weisen auch sehr deutlich darauf hin, dass auch dieser Vorbereitungszeitraum angesichts der Dimension der Reform sehr knapp bemessen ist und es zahlrei-

che Umsetzungsschwierigkeiten vor Ort geben wird. Diese inhaltlichen Veränderungen müssen zudem im Gesetzgebungsverfahren noch angepasst werden.

Wir halten es angesichts der großen Ausweitung des Kreises der Leistungsberechtigten im Unterhaltsvorschussgesetz für dringend erforderlich, eine realistische Kostenfolgenabschätzung vorzunehmen. Die diesbezüglichen Schätzungen der Bundesregierung, die auch Grundlage der Vereinbarungen mit den Bundesländern waren, können wir nicht nachvollziehen. Aufgrund der von vielen Städten vorgenommenen lokalen Schätzungen gehen wir davon aus, dass sich die Zahl der Leistungsberechtigten im Unterhaltsvorschussgesetz von derzeit rd. 450.000 Leistungsbeziehern mindestens verdoppeln wird.

Wir fordern daher eine transparente, realistische und vollständige Kostenschätzung. Mehrbelastungen der Kommunen sowohl bei den Leistungsausgaben als auch bei den Verwaltungsausgaben müssen vollständig ausgeglichen werden. Wir begrüßen ausdrücklich, dass in den Vereinbarungen ein Bericht der Bundesregierung zu den Auswirkungen der Reform zum 31. Juli 2018 vorgeschlagen ist (§ 12 UVG). Es fehlt allerdings eine Verpflichtung des Bundes, die Mehrbelastungen von Ländern und Kommunen auszugleichen. Diese muss zwingend im Gesetz verankert werden, sonst läuft auch die Berichtspflicht ins Leere.

Die Kommunen sind in den Bundesländern unterschiedlich stark bei der Finanzierung der Leistungsausgaben eingebunden, bundesweit tragen sie jedoch auf jeden Fall die Verwaltungskosten für das UVG. In Nordrhein-Westfalen tragen sie sogar zusätzlich mehr als die Hälfte der gesamten Leistungsausgaben.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die neuen Regelungen auch zahlreiche neue Schnittstellen zwischen dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) und dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) beinhalten, die nicht vollständig aufeinander abgestimmt sind. Hierdurch entsteht ein komplexes Regelwerk mit erheblichem Bedarf an Informationsaustausch zwischen den beteiligten Behörden und der Verrechnung von Leistungen. Angesichts der Tatsache, dass aktuell rd. 87 % der Leistungsberechtigten nach UVG gleichzeitig auch SGB II-Leistungen beziehen und diese miteinander zwischen den Behörden verrechnet werden, besteht die Befürchtung, dass sich mit der Ausweitung des Kreises der Leistungsberechtigten dieser Doppelaufwand in Zukunft noch erheblich steigern wird. Der große finanzielle und bürokratische Aufwand kommt im Verhältnis gesehen nur wenigen Alleinerziehenden und ihren Kindern tatsächlich durch eine finanzielle Besserstellung zugute.

Die Aufhebung der bisherigen Bezugsdauer von max. 72 Monaten wird dazu führen, dass alle Kinder unter 12 Jahren, für die keine Unterhaltsleistungen vom barunterhaltspflichtigen Elternteil erbracht werden und die bei alleinerziehenden Eltern leben, Leistungen nach UVG beanspruchen können. Der Deutsche Städtetag hätte die Einführung eines Leistungsausschlusses im UVG für Kinder, die gleichzeitig auch Leistungen nach dem SGB II beziehen, für richtig gehalten, um den bürokratischen Doppelaufwand zu reduzieren. Bund und Länder sind davon ausgegangen, dass Alleinerziehende mit Kindern unter 12 Jahren auf jeden Fall auf die Unterstützung der Unterhaltsvorschussstellen angewiesen sind, um Hilfe bei der Geltendmachung der Unterhaltsansprüche zu erhalten. Dies ist nicht der Fall. Wir möchten darauf aufmerksam machen, dass es neben dem Unterhaltsvorschuss auch das Instrument der Beistandschaft gibt, mit dem Alleinerziehenden Unterstützung bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen gewährt wird. Es handelt sich allerdings bewusst um ein freiwilliges Instrument, nicht um eine verpflichtend anzunehmende Unterstützung. Wir gehen davon aus, dass dieses Instrument auch zukünftig intensiv genutzt wird und die Alleinerziehenden auf jeden Fall die notwendige Unterstützung erhalten. Dies ist schon zur Sicherung der wirtschaftlichen

Interessen der Kinder notwendig, da zivilrechtliche Unterhaltsansprüche in aller Regel höher sind als die Leistungen nach dem UVG.

Die Gruppe der 12- bis 17-jährigen Kinder und Jugendlichen, die bei alleinerziehenden Elternteilen im SGB II-Leistungsbezug leben, erhält nur dann Unterhaltsvorschuss, wenn der Elternteil eigenes Einkommen von mindestens 600 € brutto erzielt (ohne Kindergeld). Um den tatsächlichen Anspruch auf Unterhaltsvorschuss ab dem 12. Lebensjahr zu bestimmen, ist in der Unterhaltsvorschussstelle zur Feststellung der Einkommens- und Vermögenssituation der Bescheid des Jobcenters vorzulegen. Mit dieser neuen Regel in § 1 a UVG wird die Zahl der Leistungsberechtigten in dieser Altersgruppe zum Teil reduziert. Allerdings löst die Schnittstelle zwischen SGB II und Unterhaltsvorschuss einen erheblichen Verwaltungsaufwand bei den Prüfungen aus. Auch in diesen Fällen ist Unterhaltsvorschuss eine vorrangige Leistung, die als Einkommen des hilfebedürftigen Kindes im SGB II anzurechnen ist und die Erstattungsansprüche auslösen könnte. Außerdem soll eigenes Einkommen der Jugendlichen, die keine allgemeinbildende Schule mehr besuchen, gemäß § 2 Abs. IV UVG auf den Unterhaltsvorschuss angerechnet werden. Problematisch ist der zeitliche Ablauf der Verwaltungsvorgänge. Ausbildungsvergütung wird i.d.R. am Monatsende gezahlt. Die UVG-Stellen müssen zur Bearbeitung der Fälle zunächst den Eingang des Monatslohns und die Bescheide der Jobcenter abwarten, um daraus Rückschlüsse ziehen zu können. Es bleibt abzuwarten, welche Probleme sich im Einzelnen aus den unterschiedlichen Schnittstellen zwischen SGB II und UVG ergeben werden.

In diesem Zusammenhang weisen wir auch darauf hin, dass wir die neue Regelung in § 7 a UVG begrüßen, die eine Verwaltungsvereinfachung darstellt für die Fälle, in denen der unterhaltspflichtige Elternteil selbst SGB II-Leistungen bezieht und damit nicht leistungsfähig ist. Allerdings löst diese Schnittstelle auch erheblichen Prüfungsaufwand aus.

Abschließend möchten wir nochmals betonen, dass wir die Reform als Beitrag zur Armutsprävention bei Kindern und Jugendlichen ausdrücklich unterstützen, aber die finanziellen Auswirkungen sowohl bei den Leistungsausgaben als auch beim Verwaltungsaufwand noch nicht ausreichend und realistisch genug beziffert sind. Da die Reform die Städte finanziell erheblich belasten wird, ist ein verbindlich im Gesetz formulierter Ausgleich des kommunalen Mehraufwandes zwingend erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Stefan Hahn

Anlagen

Geplante Änderungen des Unterhaltsvorschussgesetzes

- Konsolidierte Entwurfsfassung -

(Stand: 13.02.2017 – nicht amtlich)

Grundlage: Amtliche Gesetzesfassung des UVG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.07.2007 (BGBl. I S. 1446), das zuletzt durch Art. 3 Abs. 10 des Gesetzes vom 26.07.2016 (BGBl. I S. 1824) geändert worden ist, unter Konsolidierung mit Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften“, [BR-Drs. 814/16 vom 30.12.2016](#), und der Beschlussempfehlung des Bundesrates, [BR-Drs. 814/16 vom 10.02.2017](#))

Kennzeichnung der geplanten Textänderungen: rote Schriftart

Gesetz zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz)

Ausfertigungsdatum: 23.07.1979

Vollzitat:

"Unterhaltsvorschussgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 10 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1824) geändert worden ist"

Stand: Neugefasst durch Bek. v. 17.7.2007 I 1446;
Zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 10 G v. 26.7.2016 I 1824

§ 1 Berechtigte

(1) Anspruch auf Unterhaltsvorschuss oder -ausfallleistung nach diesem Gesetz (Unterhaltsleistung) hat, wer

1. das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
2. im Geltungsbereich dieses Gesetzes bei einem seiner Elternteile lebt, der ledig, verwitwet oder geschieden ist oder von seinem Ehegatten oder Lebenspartner dauernd getrennt lebt, und
3. nicht oder nicht regelmäßig
 - a) Unterhalt von dem anderen Elternteil oder,

- b)
wenn dieser oder ein Stiefelternteil gestorben ist, Waisenbezüge
mindestens in der in § 2 Abs. 1 und 2 bezeichneten Höhe erhält.

(1a) Über Absatz 1 Nummer 1 hinaus besteht Anspruch auf Unterhaltsleistung bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahrs des Kindes, wenn 1. das Kind keine Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch bezieht oder durch die Unterhaltsleistung die Hilfebedürftigkeit des Kindes nach § 9 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vermieden werden kann oder 2. der Elternteil nach Absatz 1 Nummer 2 mit Ausnahme des Kindergeldes über Einkommen im Sinne des § 11 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in Höhe von mindestens 600 Euro verfügt, wobei Beträge nach § 11b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch nicht abzusetzen sind. Für die Feststellung der Vermeidung der Hilfebedürftigkeit und der Höhe des Einkommens nach Satz 1 ist der für den Monat der Vollendung des 12. Lebensjahres, bei späterer Antragstellung der für diesen Monat und bei Überprüfung zu einem späteren Zeitpunkt der für diesen Monat zuletzt bekanntgegebene Bescheid des Jobcenters zugrunde zu legen. Die jeweilige Feststellung wirkt für die Zeit von dem jeweiligen Monat bis einschließlich des Monats der nächsten Überprüfung.

(2) Ein Elternteil, bei dem das Kind lebt, gilt als dauernd getrennt lebend im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2, wenn im Verhältnis zum Ehegatten oder Lebenspartner ein Getrenntleben im Sinne des § 1567 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorliegt oder wenn sein Ehegatte oder Lebenspartner wegen Krankheit oder Behinderung oder auf Grund gerichtlicher Anordnung für voraussichtlich wenigstens sechs Monate in einer Anstalt untergebracht ist.

(2a) Ein nicht freizügigkeitsberechtigter Ausländer hat einen Anspruch nach Absatz 1 nur, wenn er oder sein Elternteil nach Absatz 1 Nr. 2

1.
eine Niederlassungserlaubnis besitzt,
2.
eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat, es sei denn, die Aufenthaltserlaubnis wurde
 - a)
nach § 16 oder § 17 des Aufenthaltsgesetzes erteilt,
 - b)
nach § 18 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes erteilt und die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit darf nach der Beschäftigungsverordnung nur für einen bestimmten Höchstzeitraum erteilt werden,
 - c)
nach § 23 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes wegen eines Krieges in seinem Heimatland oder nach den §§ 23a, 24, 25 Abs. 3 bis 5 des Aufenthaltsgesetzes erteiltoder
3.
eine in Nummer 2 Buchstabe c genannte Aufenthaltserlaubnis besitzt und
 - a)
sich seit mindestens drei Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhält und
 - b)
im Bundesgebiet berechtigt erwerbstätig ist, laufende Geldleistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch bezieht oder Elternzeit in Anspruch nimmt.

(3) Anspruch auf Unterhaltsleistung nach diesem Gesetz besteht nicht, wenn der in Absatz 1 Nr. 2 bezeichnete Elternteil mit dem anderen Elternteil zusammenlebt oder sich

weigert, die Einkünfte, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich sind, zu erteilen oder bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthalts des anderen Elternteils mitzuwirken.

(4) Anspruch auf Unterhaltsleistung nach diesem Gesetz besteht nicht für Monate, für die der andere Elternteil seine Unterhaltungspflicht gegenüber dem Berechtigten durch Vorausleistung erfüllt hat. Soweit der Bedarf eines Kindes durch Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch gedeckt ist, besteht kein Anspruch auf Unterhaltsleistung nach diesem Gesetz.

§ 2 Umfang der Unterhaltsleistung

(1) Die Unterhaltsleistung wird monatlich in Höhe des sich nach ~~§ 1612a Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 und 2~~ § 1612a Absatz 1 Satz 3 Nummer 1, 2 oder 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ergebenden monatlichen Mindestunterhalts gezahlt. § 1612a Abs. 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend. Liegen die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 bis 4 nur für den Teil eines Monats vor, wird die Unterhaltsleistung anteilig gezahlt.

(2) Wenn der Elternteil, bei dem der Berechtigte lebt, für den Berechtigten Anspruch auf volles Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz in der jeweils geltenden Fassung oder auf eine der in § 65 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder § 4 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes bezeichneten Leistungen hat, mindert sich die Unterhaltsleistung um das für ein erstes Kind zu zahlende Kindergeld nach § 66 des Einkommensteuergesetzes oder § 6 des Bundeskindergeldgesetzes. Dasselbe gilt, wenn ein Dritter mit Ausnahme des anderen Elternteils diesen Anspruch hat.

(3) Auf die sich nach den Absätzen 1 und 2 ergebende Unterhaltsleistung werden folgende in demselben Monat erzielte Einkünfte des Berechtigten angerechnet:

1. Unterhaltszahlungen des Elternteils, bei dem der Berechtigte nicht lebt,
2. Waisenbezüge einschließlich entsprechender Schadenersatzleistungen, die wegen des Todes des in Nummer 1 bezeichneten Elternteils oder eines Stiefelternteils gezahlt werden.

(4) Für Berechtigte, die keine allgemeinbildende Schule mehr besuchen, mindert sich die nach den Absätzen 1 bis 3 ergebende Unterhaltsleistung, soweit ihre in demselben Monat erzielten Einkünfte des Vermögens und der Ertrag ihrer zumutbaren Arbeit zum Unterhalt ausreichen. Als Ertrag der zumutbaren Arbeit des Berechtigten aus nichtselbstständiger Arbeit gelten die Einnahmen in Geld entsprechend der für die maßgeblichen Monate erstellten Lohn- und Gehaltsbescheinigungen des Arbeitgebers abzüglich eines Zwölftels des Arbeitnehmer-Pauschbetrags; bei Auszubildenden sind zusätzlich pauschal 100 Euro als ausbildungsbedingter Aufwand abzuziehen. Einkünfte und Erträge nach den Sätzen 1 und 2 sind nur zur Hälfte zu berücksichtigen.

§ 3 Dauer der Unterhaltsleistung

~~Die Unterhaltsleistung wird längstens für insgesamt 72 Monate gezahlt, auch soweit sie später ersetzt oder zurückgezahlt wurde. Als nicht gezahlt gelten Unterhaltsleistungen für Zeiten, für die die Unterhaltsleistung trotz unverzüglicher Mitteilung der Änderungen in den Verhältnissen nach § 6 Absatz 4 erbracht wurde, wenn sie nach § 5 vollständig ersetzt oder zurückgezahlt wurden.~~

§ 4 Beschränkte Rückwirkung

Die Unterhaltsleistung wird rückwirkend längstens für den letzten Monat vor dem Monat gezahlt, in dem der Antrag hierauf bei der zuständigen Stelle oder bei einer der in § 16 Abs. 2 Satz 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch bezeichneten Stellen eingegangen ist; dies gilt nicht, soweit es an zumutbaren Bemühungen des Berechtigten gefehlt hat, den in § 1 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Elternteil zu Unterhaltszahlungen zu veranlassen.

§ 5 Ersatz- und Rückzahlungspflicht

(1) Haben die Voraussetzungen für die Zahlung der Unterhaltsleistung in dem Kalendermonat, für den sie gezahlt worden ist, nicht oder nicht durchgehend vorgelegen, so hat der Elternteil, bei dem der Berechtigte lebt, oder der gesetzliche Vertreter des Berechtigten den geleisteten Betrag insoweit zu ersetzen, als er

1.

die Zahlung der Unterhaltsleistung dadurch herbeigeführt hat, dass er vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht oder eine Anzeige nach § 6 unterlassen hat, oder

2.

gewusst oder infolge Fahrlässigkeit nicht gewusst hat, dass die Voraussetzungen für die Zahlung der Unterhaltsleistung nicht erfüllt waren.

(2) Haben die Voraussetzungen für die Zahlung der Unterhaltsleistung in dem Kalendermonat, für den sie gezahlt worden ist, nicht vorgelegen, weil der Berechtigte nach Stellung des Antrages auf Unterhaltsleistungen Einkommen im Sinne des § 2 Abs. 3 erzielt hat, das bei der Bewilligung der Unterhaltsleistung nicht berücksichtigt worden ist, so hat der Berechtigte insoweit den geleisteten Betrag zurückzuzahlen.

§ 6 Auskunfts- und Anzeigepflicht

(1) Der Elternteil, bei dem der Berechtigte nicht lebt, ist verpflichtet, der zuständigen Stelle auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich sind. Der Elternteil muss insbesondere darlegen, dass er seiner aufgrund der Minderjährigkeit des Berechtigten erhöhten Leistungsverpflichtung vollständig nachkommt.

(2) Der Arbeitgeber des in Absatz 1 bezeichneten Elternteils ist verpflichtet, der zuständigen Stelle auf Verlangen über die Art und Dauer der Beschäftigung, die Arbeitsstätte und den Arbeitsverdienst des in Absatz 1 bezeichneten Elternteils Auskunft zu geben, soweit die Durchführung dieses Gesetzes es erfordert. Versicherungsunternehmen sind auf Verlangen der zuständigen Stellen zu Auskünften über den Wohnort und über die Höhe von Einkünften des in Absatz 1 bezeichneten Elternteils verpflichtet, soweit die Durchführung dieses Gesetzes es erfordert.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 zur Erteilung einer Auskunft Verpflichteten können die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(4) Der Elternteil, bei dem der Berechtigte lebt, und der gesetzliche Vertreter des Berechtigten sind verpflichtet, der zuständigen Stelle die Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen.

(5) Die nach § 69 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch zur Auskunft befugten Sozialleistungsträger und anderen Stellen sowie die Finanzämter sind verpflichtet, der zuständigen Stelle auf Verlangen Auskünfte über den Wohnort, den Arbeitgeber und die Höhe der Einkünfte des in Absatz 1 bezeichneten Elternteils zu erteilen, soweit die Durchführung dieses Gesetzes es erfordert.

(6) Die zuständigen Stellen dürfen das Bundeszentralamt für Steuern ersuchen, bei den Kreditinstituten die in § 93b Absatz 1 der Abgabenordnung bezeichneten Daten

abzurufen, soweit die Durchführung des § 7 dies erfordert und ein vorheriges Auskunftsersuchen an den in Absatz 1 bezeichneten Elternteil nicht zum Ziel geführt hat oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Absatz 8 Satz 2 der Abgabenordnung).

(7) Die zuständige Stelle ist auf Antrag des Elternteils, bei dem der Berechtigte lebt, nach Maßgabe des § 74 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch verpflichtet, ihm die in den Absätzen 1, 2 und 6 genannten Auskünfte zu übermitteln.

§ 7 Übergang von Ansprüchen des Berechtigten

(1) Hat der Berechtigte für die Zeit, für die ihm die Unterhaltsleistung nach diesem Gesetz gezahlt wird, einen Unterhaltsanspruch gegen den Elternteil, bei dem er nicht lebt, oder einen Anspruch auf eine sonstige Leistung, die bei rechtzeitiger Gewährung nach § 2 Abs. 3 als Einkommen anzurechnen wäre, so geht dieser Anspruch in Höhe der Unterhaltsleistung nach diesem Gesetz zusammen mit dem unterhaltsrechtlichen Auskunftsanspruch auf das Land über. Satz 1 gilt nicht, soweit ein Erstattungsanspruch nach den §§ 102 bis 105 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch besteht.

(2) Für die Vergangenheit kann der in Absatz 1 bezeichnete Elternteil nur von dem Zeitpunkt an in Anspruch genommen werden, in dem

1. die Voraussetzungen des § 1613 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgelegen haben oder

2. der in Absatz 1 bezeichnete Elternteil von dem Antrag auf Unterhaltsleistung Kenntnis erhalten hat und er darüber belehrt worden ist, dass er für den geleisteten Unterhalt nach diesem Gesetz in Anspruch genommen werden kann.

(3) Ansprüche nach Absatz 1 sind rechtzeitig und vollständig nach den Bestimmungen des Haushaltsrechts durchzusetzen. Der Übergang eines Unterhaltsanspruchs kann nicht zum Nachteil des Unterhaltsberechtigten geltend gemacht werden, soweit dieser für eine spätere Zeit, für die er keine Unterhaltsleistung nach diesem Gesetz erhalten hat oder erhält, Unterhalt von dem Unterhaltspflichtigen verlangt.

(4) Wenn die Unterhaltsleistung voraussichtlich auf längere Zeit gewährt werden muss, kann das Land ~~bis zur Höhe der jeweiligen monatlichen Aufwendungen~~ auch künftige Leistungen einen Unterhaltsanspruch für die Zukunft in Höhe der bewilligten Unterhaltsleistung gerichtlich geltend machen. Der Unterhalt kann als veränderlicher Mindestunterhalt entsprechend § 1612a Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs beantragt werden. Das Land kann den auf ihn übergegangenen Unterhaltsanspruch im Einvernehmen mit dem Unterhaltsleistungsempfänger auf diesen zur gerichtlichen Geltendmachung rückübertragen und sich den geltend gemachten Unterhaltsanspruch abtreten lassen. Kosten, mit denen der Unterhaltsleistungsempfänger dadurch selbst belastet wird, sind zu übernehmen.

(5) Betreibt das Land die Zwangsvollstreckung aus einem Vollstreckungsbescheid, ist zum Nachweis des nach Absatz 1 übergegangenen Unterhaltsanspruchs dem Vollstreckungsantrag der Bescheid gemäß § 9 Absatz 2 beizufügen.

§ 7a Übergegangene Ansprüche des Berechtigten bei Leistungsunfähigkeit

Solange der Elternteil, bei dem der Berechtigte nicht lebt, Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch bezieht und über kein eigenes Einkommen im Sinne von § 11 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch verfügt, wird der nach § 7 übergegangene Unterhaltsanspruch nicht verfolgt.

§ 8 Aufbringung der Mittel

(1) Geldleistungen, die nach dem Gesetz zu zahlen sind, werden zu ~~einem Drittel~~ **40 Prozent** vom Bund, im Übrigen von den Ländern getragen. Eine angemessene Aufteilung der nicht vom Bund zu zahlenden Geldleistungen auf Länder und Gemeinden liegt in der Befugnis der Länder.

(2) Die nach § 7 eingezogenen Beträge führen die Länder zu ~~einem Drittel~~ **40 Prozent** an den Bund ab.

§ 9 Verfahren und Zahlungsweise

(1) Über die Zahlung der Unterhaltsleistung wird auf schriftlichen Antrag des Elternteils, bei dem der Berechtigte lebt, oder des gesetzlichen Vertreters des Berechtigten entschieden. Der Antrag soll an die durch Landesrecht bestimmte Stelle, in deren Bezirk der Berechtigte seinen Wohnsitz hat, gerichtet werden.

(2) Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. In dem Bescheid sind die ~~nach § 2 Abs. 2 und 3~~ **nach § 2 Absatz 2 bis 4** angerechneten Beträge anzugeben.

(3) Die Unterhaltsleistung ist monatlich im Voraus zu zahlen. Auszuzahlende Beträge sind auf volle Euro aufzurunden. Beträge unter 5 Euro werden nicht geleistet.

§ 10 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1.

entgegen § 6 Abs. 1 oder 2 auf Verlangen eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht innerhalb der von der zuständigen Stelle gesetzten Frist erteilt oder

2.

entgegen § 6 Abs. 4 eine Änderung in den dort bezeichneten Verhältnissen nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich mitteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die durch Landesrecht bestimmte Stelle.

§ 11 Übergangsvorschriften

§ 1 Abs. 2a in der am 19. Dezember 2006 geltenden Fassung ist in Fällen, in denen die Entscheidung über den Anspruch auf Unterhaltsvorschuss für Monate in dem Zeitraum zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 18. Dezember 2006 noch nicht bestandskräftig geworden ist, anzuwenden, wenn dies für den Antragsteller günstiger ist. In diesem Fall werden die Aufenthaltsgenehmigungen nach dem Ausländergesetz den Aufenthaltstiteln nach dem Aufenthaltsgesetz entsprechend den Fortgeltungsregelungen in § 101 des Aufenthaltsgesetzes gleichgestellt.

§ 11a Anwendungsvorschrift

Im Sinne dieses Gesetzes beträgt für die Zeit vom 1. Januar 2015 bis zum 30. Juni 2015 die Unterhaltsleistung nach § 2 Absatz 1 Satz 1 monatlich 317 Euro für ein Kind, das das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, und monatlich 364 Euro für ein Kind, das das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Für die Zeit vom 1. Juli 2015 bis zum 31. Dezember 2015 beträgt die Unterhaltsleistung nach § 2 Absatz 1 Satz 1 monatlich 328 Euro für ein Kind, das das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, und monatlich 376 Euro für ein Kind, das das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Bis zum 31. Dezember 2015 gilt als für ein erstes Kind zu zahlendes Kindergeld im Sinne von § 2 Absatz 2 Satz 1 ein Betrag in Höhe von monatlich 184 Euro.

§ 12 Bericht

~~Die Bundesregierung legt dem Deutschen Bundestag bis zum 31. Dezember 2015 einen Bericht vor, in dem sie darlegt,~~

~~1.~~

~~welche Auswirkungen die Einführung des § 6 Absatz 6 hat und~~

~~2.~~

~~ob eine Weiterentwicklung der Vorschrift erforderlich ist.~~

~~Der Bericht darf keine personenbezogenen Daten enthalten.~~

Die Bundesregierung legt dem Deutschen Bundestag bis zum 31. Juli 2018 einen Bericht über die Wirkung der Reform, die am 1. Juli 2017 in Kraft getreten ist, vor.

§ 12a (Gegenstandslose Übergangsvorschrift)

-

§ 13 (weggefallen)

Ausbau Unterhaltsvorschuss – Inhalt der Einigung

Bund und Länder haben sich in Anlehnung an ihren Beschluss vom 14. Oktober 2016 auf die konkreten Eckpunkte zum Ausbau des Unterhaltsvorschusses verständigt:

1. Um die staatliche Unterstützung von Kindern von Alleinerziehenden zielgenau und entlang der Lebenswirklichkeiten zu verbessern, wird die derzeitige Höchstbezugsdauer von 72 Monaten aufgehoben und die Höchstaltersgrenze von derzeit 12 Jahren bis zum vollendeten 18. Lebensjahr im Unterhaltsvorschussgesetz heraufgesetzt.
2. Für alle Kinder bis 12 Jahre wird die Höchstbezugsdauer von 72 Monaten aufgehoben. Hierdurch werden 46.000 Kinder zwischen 6 und 12 Jahren im UVG bleiben können. Das gilt auch für alle Kinder, die zukünftig Unterhaltsvorschuss erhalten werden.
3. Für Kinder im Alter von 12 Jahren bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gibt es in Zukunft ebenfalls einen Anspruch auf Unterhaltsvorschuss. Dieser wird wirksam, wenn das Kind nicht auf SGB II-Leistungen angewiesen ist oder wenn der/die Alleinerziehende im SGB II-Bezug ein eigenes Einkommen von mindestens 600 Euro brutto erzielt. Hierdurch werden 75.000 Kinder erreicht. Auch für sie gibt es keine Höchstbezugsdauer mehr.
In der Gesetzesbegründung zur Unterhaltsvorschussreform und in den Bescheiden des SGB II und UVG wird aufgenommen, dass grundsätzliche Ansprüche nach dem Unterhaltsvorschussgesetz bei der Bewilligung von SGB II berücksichtigt werden und bei einem Bruttoeinkommen ab 600 Euro monatlich der Unterhaltsvorschuss beantragt werden kann.
Mit dieser praktischen Umsetzung wird der Forderung der Kommunen nach Bürokratieabbau entsprochen.
4. Die Reform tritt zum 1.7. in Kraft. Damit wird der Forderung der Kommunen nach einer Übergangszeit Rechnung getragen.
5. Die Reform kostet rund 350 Mio. Euro, Bund und Länder haben sich darauf verständigt, dass der Bund seine Beteiligung an der Kostentragung von 33,5 % auf 40 % erhöht und in gleichem Maße auch die Einnahmen aus dem Rückgriff verteilt werden.